

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Februar 1956.	Nr. 2
Tag	Inhalt:	Seite
14. 2. 56	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Milbenseuche der Biene.	3

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Milbenseuche der Biene.

Vom 14. Februar 1956.

Auf Grund der §§ 17, 18, 78, 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 27. März 1954 (GVBl. S. 32) sowie auf Grund des § 4 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) wird zum Schutze gegen die Milbenseuche der Biene verordnet:

§ 1

Bienen oder Bienenvölker dürfen aus anderen deutschen Ländern nach Hessen nur eingebracht werden, wenn sie nach dem Zeugnis des beamteten Tierarztes des Herkunftsortes frei von Milbenseuche sind und der Herkunftskreis in den letzten zwei Jahren frei von Milbenseuche war.

§ 2

(1) Wer Bienen oder Bienenvölker aus anderen deutschen Ländern nach Hessen einbringt, hat dieses dem für den Bestimmungsort zuständigen beamteten Tierarzt oder amtlichen Bienenseuchensachverständigen unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Besitzer oder Begleiter auch derjenige, in dessen Obhut oder Gewahrsam die Bienen, auch nur zeitweise, übergehen. Als eingebracht gelten auch herrenlose Bienenschwärme, welche innerhalb einer Entfernung von

zehn Kilometern entlang der Landesgrenze eingefangen worden sind.

(2) Belegstellen haben an Stelle der Anzeige ein Kontrollbuch zu führen, in das nicht in Hessen beheimatete Zu- und Abgänge mit Herkunftsort sowie Name und Wohnort des Besitzers der Bienen oder Bienenvölker einzutragen sind. Das Kontrollbuch ist dem beamteten Tierarzt und dem amtlichen Bienenseuchensachverständigen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Anzeige nach Abs. 1 ist das in § 1 vorgeschriebene Zeugnis beizufügen, im Falle des Abs. 2 ist das Zeugnis bei Einbringen der Bienen an die Belegstelle abzugeben.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Bienen und Bienenvölker, die nur vorübergehend zum Besuch von Bienenweiden, Belegstellen oder Ausstellungen aus Hessen ausgeführt worden sind.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 werden nach § 5 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) geahndet.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Februar 1956.

Der Hessische Minister des Innern
S c h n e i d e r

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 2 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS, Telefon 5 96 31 und 5 97 01

